



**Gemeinde
Ingenbohl**

Gemeinderat

Reglement Alterszentrum Heideweg

Sammlung der Erlasse Nr. 7.1.1

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Trägerschaft	3
Art. 2	Organe	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Geltungsbereich	3
Art. 5	Aufsicht und Leitung	3
Art. 6	Beschwerdeweg	3
Art. 7	Aufnahme	3
Art. 8	Anmeldung	3
Art. 9	Ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung / Hilfsmittel	3
Art. 10	Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen	4
Art. 11	Selbstbestimmung am Lebensende	4
Art. 12	Datenschutz und Datenaustausch	4
Art. 13	Taxen	4
Art. 14	Zimmerzuteilung	4
Art. 15	Kündigung / Austritt	4
Art. 16	Verpflichtung	5
Art. 17	Inkrafttreten	5

Reglement Alterszentrum Heideweg

Art. 1 Trägerschaft

Das Alterszentrum Heideweg ist Eigentum der politischen Gemeinde Ingenbohl.

Art. 2 Organe

Die Organe sind:

- der Gemeinderat
- die Kommission für das Alter
- die Leitung Alterszentrum Heideweg

Art. 3 Zweck

Das Alterszentrum Heideweg bietet erwachsenen Personen Wohnen, Pflege und Betreuung.

Art. 4 Geltungsbereich

- 1 Die Betriebsbewilligung ist gemäss § 14 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung für Betreuungseinrichtungen (BetreuVo, SRSZ 380.313) zu organisieren.
- 2 Die Richtlinien sind gemäss Qualivista Qualitätsmanual für Alters- und Pflegeheime umzusetzen.
- 3 Die Abrechnungsgrundlagen sind im Pflegeheim-Rahmenvertrag und den Pflegeheimverträgen mit den Krankenversicherern definiert.

Art. 5 Aufsicht und Leitung

- 1 Die operative Führung und Vertretung des Alterszentrums Heideweg obliegt der Leitung Alterszentrum.
- 2 Für die Aufsicht über die Leitung des Alterszentrums Heideweg ist die Kommission für das Alter zuständig. Pflichten und Rechte dieser sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- 3 Die Kommission für das Alter wird vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode gewählt / bestätigt. Die Leitung Alterszentrum ist Mitglied der Kommission für das Alter.

Art. 6 Beschwerdeweg

- 1 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb sind in erster Linie an die Leitung Alterszentrum Heideweg zu richten, in nächster Instanz an den Ressortleiter Gesundheit und Sicherheit (GR).
- 2 Ist eine Einigung nicht möglich, kann gemäss kantonaler Bewilligung für Pflegeheime die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter - Zentralschweiz (UBA) zur Vermittlung beigezogen werden.

Art. 7 Aufnahme

- 1 Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgt durch den Entscheid des Leiters Alterszentrum.
- 2 Berücksichtigung für eine Aufnahme:
 - Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeiner Ingenbohl bzw. Morschach
 - Kantonseinerinnen und Kantonseiner
 - Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone
- 3 Als Gemeindeeiner gilt, wer mindestens seit 5 Jahren in der Gemeinde Ingenbohl bzw. Morschach Wohnsitz hat und steuerpflichtig ist.
- 4 Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.
- 5 Personen, deren Krankheitszustand die Kapazität des Alterszentrums Heideweg übersteigt und deren Sozialverhalten ein Zusammenleben verunmöglicht, werden nicht aufgenommen.
- 6 Ein Rekurs über eine Nichtaufnahme durch die Leitung Alterszentrum ist an die Kommission für das Alter zu richten.
- 7 Gegen abgewiesene Aufnahmegesuche kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 8 Anmeldung

- 1 Das Gesuch für eine Aufnahme wird vom Sekretariat Alterszentrum Heideweg bearbeitet.
- 2 Von Bewohnerinnen und Bewohnern, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Ingenbohl haben, benötigt das Alterszentrum Heideweg vor Eintritt eine Kopie des Heimatausweises. Dieser ist bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes erhältlich.

Art. 9 Ärztliche Betreuung und medizinische Versorgung / Hilfsmittel

- 1 Die ärztliche- und medizinische Versorgung wird gemäss freier Arztwahl durch die Hausärzte sowie der freien Wahl von Therapeuten der Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt.
- 2 Spezialärzte sind im Alterszentrum Heideweg zugelassen. Im Bereich der Demenzabteilung wird ein Facharzt gemäss Konzept beigezogen.
- 3 Ist die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt und ein Arztbesuch ausserhalb des Alterszentrums Heideweg nicht mehr möglich, muss der gewünschte Arzt allerdings zu regelmässigen Hausbesuchen bereit sein.

- 4 Die Bewohnerinnen und Bewohner erteilen dem Alterszentrum Heideweg die Freigabe zur Medikamentenbestellung, Bestellung von Pflegeprodukten oder Organisation von Hilfsmitteln über einen zentralen Anbieter.
- 5 Die Bestellung von Medikamenten und deren Abgabe erfolgt gemäss schriftlicher Verordnung durch den Arzt oder die Ärztin.

Art. 10 Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen

- 1 Das Alterszentrum Heideweg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen.
- 2 Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu verhindern.
- 3 Vor dem Einsatz freiheits- und bewegungseinschränkender Massnahmen werden stets alternative Handlungsoptionen und die Verhältnismässigkeit geprüft.
- 4 Die Entscheidung für oder gegen freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Arzt sowie der gesetzlichen Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben gilt die Ausnahme.
- 5 Jede freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahme wird in der Pflegedokumentation festgehalten. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit und die Betreuung mit möglichen Präventionsmassnahmen zum Abbau der Massnahme aufgeführt.

Art. 11 Selbstbestimmung am Lebensende

- 1 Das Alterszentrum Heideweg unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung bis ans Lebensende.
- 2 Die Haltung zu und Durchführung des assistierten Suizids sind im Konzept Palliativ Care detailliert beschrieben. Die Begleitung des assistierten Suizids erfolgt grundsätzlich durch eine externe Sterbehilfeorganisation, die Durchführung kann im Alterszentrum Heideweg erfolgen.

Art. 12 Datenschutz und Datenaustausch

- 1 Das Alterszentrum Heideweg richtet sich nach der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner nehmen zur Kenntnis, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.
- 2 Die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Rechtsvertretung verpflichten sich, gegenüber Vertrauenspersonen im Alterszentrum Heideweg die nötigen persönlichen Angaben zu machen, welche zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, um die Leistungen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner zu erbringen. Dies mit Informationen bezüglich:
- Gesundheitszustand mit nötigen Informationen zur aktuellen Lebenssituation
 - wichtiger Lebensgewohnheiten und möglichem Betreuungsbedarf
 - Ressourcen- und Bedarfsklärung sowie die nötigen Angaben zur Leistungserfassung
- 3 Mit Unterzeichnung des Aufenthaltsvertrags erfolgt eine ausdrückliche Einverständniserklärung zur Bearbeitung der bekannt gegebenen persönlichen Daten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.
- 4 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert es die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Rechtsvertretung über dessen Zugriffsrechte, um nötige erforderliche Dokumente gemäss den Vorschriften zum EPD zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das Alterszentrum Heideweg kann in Einzelfällen und auf entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet werden, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controlling und / oder der Feststellung des Leistungsanspruchs dienen.
- 6 Das Alterszentrum Heideweg verpflichtet sich zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

Art. 13 Taxen

- 1 Pensionstaxen und Pflgetaxen sowie der Leistungsumfang sind in der Taxordnung festgelegt.
- 2 Die Taxen werden jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission für das Alter festgelegt. Diese liegen den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren gesetzlicher Vertretung 30 Tage vor Inkrafttreten vor.

Art. 14 Zimmerzuteilung

- 1 Die Zimmerbelegung erfolgt gemäss Warteliste und freier werdendem Zimmer. Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Stockwerks.
- 2 Aufgrund psychischer-, sozialer- oder krankheitsbedingter Veränderung der Bewohnerinnen und Bewohner kann sich ein Zimmerwechsel oder ein Abteilungswechsel anzeigen. Die Leitung Alterszentrum kann im Bedarfsfall eine Umplatzierung intern vornehmen.

Art. 15 Kündigung / Austritt

- 1 Die Kündigungsfrist des Aufenthaltsvertrags beträgt einen Monat, jeweils auf Ende des darauffolgenden Monats. Die Taxordnung bleibt mit Ausnahme der Pflgetaxe und unter Abzug der Verpflegungskosten in Kraft, wenn der Bewohner, die Bewohnerin vor Ablauf der 30 Tage das Heim verlässt.
- 2 Die Frist zur Kündigung eines Kurzetaufenthaltsvertrags beträgt 14 Tage.

- 3 Bei Todesfall erlischt der Aufenthaltsvertrag automatisch nach 30 Tagen ohne schriftliche Kündigung. Die Taxordnung bleibt mit Ausnahme der Pfl egetaxe und Abzug der Verpflegungskosten in Kraft.
- 4 Eine Kündigung seitens Alterszentrums Heideweg kann erfolgen bei:
- Verstöße gegen die Vorschriften und Reglemente des Alterszentrum Heidewegs
 - Missachtung der Verpflichtungen aus dem Aufenthaltsvertrag
 - Massiver Veränderung des Pflege- und Betreuungsaufwands, welche die Verlegung in eine Spezialinstitution verlangt
- 5 Gegen eine Kündigung kann die betroffene Person oder deren Angehörige bei der Kommission für das Alter schriftlich Einsprache erheben.

Art. 16 Verpflichtung

Beim Eintritt anerkennt die Bewohnerin, der Bewohner und/oder deren gesetzliche Vertretung

- das vorliegende Reglement (Gemeinderat)
- die Taxordnung (Gemeinderat)
- die Hausinformationen / Hausregeln (Leiter Alterszentrum)

Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2024 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Reglement Alterszentrum Heideweg wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May
Gemeindepräsidentin



Sibylle Schmid
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin